

**Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung)
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 29.04.2026 in Kirchheimbolanden**

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr

Ende der Sitzung: 11:10 Uhr

Teilnehmende:

LR Rainer Guth (Vorsitzender)

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Christoph Lothschütz

Bgm. Klaus Weber

Frank Aulenbacher

Harald Brandstädter

Lutz Wendel

Jochen Cornelius

Karl-Heinz Klein

Obere / Oberste Landesplanungsbehörden:

Reichardt, Susanne, obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Dr. Hans-Günther Clev (Leitender Planer)

Dr. Elke Ries

Die Öffentlichkeit war vertreten.

TOP 1 Regularien

Der Ausschussvorsitzende, **LR Rainer Guth**, eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der form- und fristgerechten Einladung (TOP 1.1) und der Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2). Das Protokoll der Sitzung vom 17.11.2025 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

TOP 2 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

TOP 2.1 Information zum Verfahrensstand

Herr Dr. Clev gibt zu Beginn einen kurzen Verfahrensstand zum Fortschreibungsprozess der 4. Teilfortschreibung des ROP Westpfalz IV. So sei im Zuge der Beratung im Vorstand am 27.05.2025 der Vorschlag einer getrennten Offenlage einerseits für die Themen Gewerbe, Wohnen und Freiflächen-PV und andererseits für das Thema Windkraft zwecks Verringerung des Risikos einer erneuten Offenlage im Bereich Windkraft, welche die Einhaltung der Frist 31.12.2026 gefährden könnte, ergangen. In der anschließenden Sitzung der Regionalvertretung am gleichen Tag sei die Beschlussfassung über die Trennung der Verfahren und der Offenlage des Kapitels Windkraft erfolgt. Beide Teilfortschreibungen seien daher zeitlich versetzt und differenziert zu betrachten. Im Sommer 2025 sei die Offenlage des Kapitels Windenergie erfolgt, über deren Ergebnisse in der Vertretungssitzung im Dezember beraten worden sei. Es sei der Beschluss ergangen, das Kapitel zu überarbeiten und eine erneute Offenlage durchzuführen. In der Vertretungssitzung vom 25.02.2026 seien die Themen Gewerbe, Wohnen und Freiflächen-PV beraten und die Offenlage dieser Kapitel beschlossen worden. Diese sei mit Datum vom 17.03.2026 eingeleitet worden. Sollten sich keine gravierenden Einwände ergeben, so könnte die Beschlussfassung für den Entwurf zur Genehmigung für den 18.06.2026 vorgesehen

werden. Am gleichen Tag soll die erneute Offenlage des überarbeiteten Kapitels Windenergie beschlossen werden. Im Anschluss führt Herr Dr. Clev zu den einzelnen Kapiteln aus.

Wortmeldungen zu TOP 2.1 gibt es nicht.

TOP 2.2 Kapitel Gewerbe / Freiflächen-PV / Wohnen

Zum Themenbereich Gewerbe / Freiflächen-PV / Wohnen führt **Herr Dr. Clev** vertiefend aus, dass die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz durch Beschluss vom 25. Februar 2026 den Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV zu den Kapiteln II.1.3 – Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung, einschließlich Änderungen in Anhang 1, II.3.2. – Erneuerbare Energien (Teilbereich Freiflächen-Photovoltaik) einschließlich Änderungen / Ergänzungen in den Kapiteln II.2.3 – Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren sowie II.2.6 – Landwirtschaft und zu Kapitel II.1.2.2 - Die besondere Funktion Gewerbe i. V. m. Kapitel II.1.5 (neu) - Gewerbliche Entwicklung einschließlich Änderungen / Ergänzungen in Anhang 1 für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) freigegeben habe. Bis zum 27.04.2026, also gut $\frac{3}{4}$ der Verfahrensdauer seien insgesamt 25 Stellungnahmen eingegangen. Im Zuge des Verfahrens seien von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz rund 190 Stellen (TÖBs etc.) angeschrieben worden. Da die Nachlauffrist noch ausstehe und seitens zahlreicher Gebietskörperschaften Fristverlängerungen erbeten worden wären, seien durchaus noch etliche Stellungnahmen zu erwarten.

Wortmeldungen zu TOP 2.2 gibt es nicht.

TOP 2.3 Kapitel Windkraft

TOP 2.3.1 Informationen zum Verfahrensstand

Zum Themenbereich Windkraft gibt **Herr Dr. Clev** zunächst Rückmeldung über den bisherigen Verfahrensverlauf. So sei das Beteiligungsverfahren vom 12.08.2025 bis 26.09.2025 mit einer Nachlauffrist bis 15. Oktober 2025 unter Nutzung des Beteiligungsportals des Landes Rheinland-Pfalz, aber auch anderer Kanäle (PGW-Webseite, Auslegestellen usw.) erfolgt. Auf fristgerechten Antrag hin seien einzelnen Gebietskörperschaften und Fachbehörden Fristverlängerungen bis zum 29. Oktober 2025 gewährt worden.

Wortmeldungen zu TOP 2.3.1 gibt es nicht.

TOB 2.3.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Insgesamt hätten ca. 145 Stellungnahmen die Geschäftsstelle der PGW erreicht. Die Sichtung und Auswertung der Stellungnahmen habe folgende sechs grundsätzliche Fallkonstellationen ergeben:

- A) Zustimmung / keine Bedenken
- B) Hinweise auf zu berücksichtigende Aspekte
- C) Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von WEA-Vorranggebieten
- D) Bedenken und Ablehnungen gegenüber einzelnen Flächen, Teilflächen der Methodik / bestimmter Kriterien
- E) Widersprüchliche Forderungen (z. B. sowohl nach Vergrößerung als auch nach Verkleinerung von Abständen)
- F) Sonstiges (z. B. Hinweise auf zu beteiligende Stellen)

Wortmeldungen zu TOP 2.3.2 gibt es nicht.

TOP 2.3.3 Vorschläge zur Behandlung der Ergebnisse

Mit Blick auf die bereits erfolgten Darlegungen in der Sitzung des Ausschusses I am 17.11.2025 würden, so **Herr Dr. Clev** weiter, nachfolgend schwerpunktmäßig die Einwände vertiefend erläutert, die sich spürbar auf die Kulisse für die erneute Offenlage auswirken werden. Hinsichtlich eingebrachter Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von WEA-Vorranggebieten, erhebe die vorgeschlagene Kulisse an Vorranggebieten keinen Exklusivitätsanspruch, es könnten weiterhin zusätzliche kommunale Sondergebiete ausgewiesen werden. Die Nicht-Berücksichtigung eines bestimmten Standortes als Vorranggebiete führe grundsätzlich nicht zu dessen Ausschluss für die Windkraftnutzung.

Zudem sei eine „Aufnahme“ weiterer Flächen in die Vorschlagskulisse nicht ohne Weiteres möglich, da für diese Standorte keine SUP vorläge. Eine Beauftragung weiterer SUP's im laufenden Verfahren käme nicht in Betracht, da die vorgegebenen Frist (31.12.2026) kaum noch einzuhalten wäre. Eine Überprüfung einer Aufnahme in einer weiteren Fortschreibung zur Erreichung des vollen Flächenbeitragswertes von 2,0 % bis 2030 bzw. einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sei dagegen denkbar. Zu den Einwändergruppen, die den größten Anpassungsbedarf der Kulisse an möglichen Windkraftgebieten erforderten, würden v. a. die Bundeswehr, Behörden und Organisationen aus dem Themenfeld des Naturschutzes, die Flugsicherung / Luftverkehr, Landesforsten sowie die französischen Grenznachbarn zählen.

Die vorgetragenen Einwände würden zugleich eine Überarbeitung der Flächenkulisse auf Basis einer angepassten Methodik ergeben. Dies impliziere eine erneute Offenlage. Zahlreiche weitere Einwände würden sich dadurch teils erledigen, teils in ihrer Relevanz reduzieren und seien schlussendlich unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den zu erreichenden Flächenbeitragswert (Zwischenwert von 1,4 % der Regionsfläche) final zu bewerten.

Mit Verweis auf die Ausführungen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes erfolgt im Anschluss eine Diskussionsrunde über die Problematik, dass für den weiteren Ausbau der Windenergie ein starkes Stromnetz erforderlich sei, worin nach Ausführungen u. a. von **Herrn Cullmann** und **Herrn Guth** wesentliche Herausforderungen auch für die Region Westpfalz lägen. So stünden derzeit generell die Netzentgelte in der Kritik, die falsche Signale für den Ausbau erneuerbarer Energien hervorbringen würden.

TOP 2.3.4 Eckpunkte der Überarbeitung der Flächenkulisse

Nachfolgend erläutert **Herr Dr. Clev** den Überarbeitungsprozess der Flächenkulisse. Hinsichtlich militärischer Belange hätten sich folgende Aspekte ergeben: So seien in der gesamten Region, aber mit Schwerpunkt im Bereich der Südwestpfalz vorgeschlagene Windkraftgebiete aufgrund des Übungsgebiets POLYgone und dazugehöriger Sendeanlagen kategorisch abgelehnt worden. Diese seien im Zuge der Anpassung der Flächenkulisse herausgenommen worden. In der gesamten Region seien zudem mögliche Flächenausweisungen durch Höhenbegrenzungsangaben der Bundeswehr betroffen. Ein genereller Ausschluss dieser Flächen hätte die Erreichung des Zwischenziels für den Flächenbeitragswert unmöglich gemacht. Daher hätte sich die Geschäftsstelle dazu entschlossen, zu prüfen, inwieweit aufgrund der tatsächlichen Höhenlage ü. N. N. eine tatsächliche Betroffenheit gegeben sei. Wie auch in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe sei als Stand der Technik eine Anlagenhöhe von bis zu 280 m angesetzt worden zzgl. 50 m Sicherheitsabstand und somit eine Gesamthöhe von 330 m. Auf Grundlage des Digitalen Höhenmodells (DHM) seien die Bereiche ermittelt worden, in denen der durch die Bundeswehr vorgesehene Höhengrenzwert überschritten worden wäre. Diese Bereiche seien sodann im Zuge der Anpassungen aus der Kulisse entfernt.

Einwände aus dem Themenkreis des Naturschutzes (LfU, ONB, UNB, NABU, BUND) hätten ebenfalls zu verschiedenen Anpassungen geführt. So sei u. a. die Herausnahme einiger besonders kritisch angesehener Gebiete erfolgt. Zusätzlich sei eine generelle Pufferung aller Natura 2000-Gebiete und somit eine zusätzliche generelle Aussparung dieser mit 500 m erfolgt. Weiterhin sei ein Ausschluss von Kategorie II-Flächen gemäß Fachbeitrag Naturschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU (2023)) vorgenommen worden. Darüber

hinaus sei die Umstellung auf eine Verallgemeinerung der Minderungsmaßnahmen für Anlagen erfolgt.

In Bezug auf Einwände aus dem Bereich Flugsicherung und Luftverkehr sei die Herausnahme von Bereichen erfolgt, die aufgrund neuer Informationen als kritisch einzustufen seien (z. B. Hubschrauberlandeplatz bei Dörnbach samt dazugehöriger Flugkorridore, Hinweise LBM u. a. in Bezug auf den Verkehrslandeplatz Zweibrücken, Luftverkehr auf frz. Seite).

Mit Verweis auf die Ausführungen von Landesforsten sei u. a. die Herausnahme der Erosionsschutzwaldbestände zusätzlich zu den ohnehin ausgenommenen > 120-jährigen Laubholzbeständen und dem methodischen Verzicht auf die Neuinanspruchnahme von bislang unberührten Waldgebieten erfolgt.

Hinsichtlich der Lage zu französischen und anderen Grenznachbarn sei ein gemeinsamer Erörterungstermin mit der französischen Seite erfolgt. Die Anpassung der Flächenkulisse habe sodann eine Pufferung der Staatsgrenze zu Frankreich mit 1.000 m in Bezug auf Neugebietsausweisungen ergeben. Das definierte Maß resultiere aus der Addition von 900 m Abstand zu Siedlungsgebieten sowie der hier nicht anwendbaren Rotor-Out-Regelung. Mit Verweis auf die Problematik der Rotor-Out-Regelung in Bezug auf das Nachbarbundesland Saarland seien ebenfalls einige wenige Windgebiete zur Grenze hin um den gerundeten Rotorradius von ca. 100 m vorsorgend zurückgenommen worden.

Darüber hinaus sei der Abstand zu Stromtrassen von 100 auf 120 m bzw. einzelfallspezifisch auf 200 m zu Leitungen ab 110 kV vergrößert worden.

Wortmeldungen zu TOP 2.3.4 gibt es nicht.

TOP 2.3.5 Update zu den bisher ausstehenden Vorgaben und Beiträgen des Landes

Im Anschluss informiert **Herr Dr. Clev** über den Stand der zu erreichenden Flächenbeitragswerte. Die endgültige Festlegung der regionalen Teilflächenziele, die bis zum 31.12.2030 zu erreichen seien, sei mit Inkrafttreten der Änderung des LWindGG erfolgt. Demnach sei für die Westpfalz ein Wert von 2,0 % der Regionsfläche festgelegt. Dieser Wert sei eine verpflichtende Vorgabe für die Träger der Regionalplanung, allerdings seien Flächenübertragungen zwischen den Planungsregionen auch zur Erreichung des finalen Zielwertes künftig möglich. Die Ergebnisse des „landesweiten“ Fledermausgutachtens lägen noch nicht vor, allerdings seien Teile davon in die nachgereichten Stellungnahmen des LfU und der ONB eingeflossen und, soweit möglich, berücksichtigt. Weitere Erkenntnisse aus diesem Gutachten würden nicht mehr ins laufende Verfahren einbezogen.

Wortmeldungen zu TOP 2.3.5 gibt es nicht.

TOP 2.3.6 Zwischenergebnis der Überarbeitung der Flächenkulisse

Als Zwischenergebnis der Überarbeitung der Flächenkulisse, so **Herr Dr. Clev**, läge der Flächenbeitragswert nach aktuellem Stand und noch vor Anpassung der SUP und der Überarbeitung der FFH-Vorprüfungen lediglich noch bei 1,6 %. Der Auftrag an das Planungsbüro Jestaedt (Mainz) zur Durchführung dieser Arbeiten sei durch die SGD-Süd am 23.04.2026 erteilt worden. Ziel sei es, am 18.06.2026 durch die Regionalvertretung den Entwurf für die erneute Offenlage beschließen zu lassen und den Offenlagebeschluss herbeizuführen.

Im Anschluss erfolgt eine umfassende Erörterungsrunde der Gremienmitglieder über die Erreichung der Zielwerte bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Vorgaben und Einwänden und der sich daraus ergebenden Überarbeitung der Flächenkulisse. **Herr Cullmann** stellt hierzu einleitend Nachfragen zu Vorgaben des Landes und Bundes hinsichtlich des Flächenbeitragswertes. **Herr Dr. Clev** führt aus, dass trotz der erfolgten Landtagswahlen bislang keine Änderung zu den vorgegebenen Flächenbeitragswerten gemäß LWindGG absehbar sei. So seien zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele Windenergie für die Regionen der rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften sowie den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 1,4 v. H. der jeweiligen Regionsfläche spätestens bis zum

31. Dezember 2027 festgelegt. Zur Erreichung des Zielwertes spätestens bis zum 31. Dezember 2030 von mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche gäbe das LWindGG spezifische Regionswerte vor. Für die Region der Planungsgemeinschaft Westpfalz sei der zu erreichende Zielwert bei 2,0 v. H. vorgegeben. Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar hätten durch entsprechende Beschlussfassung die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und die nach Absatz erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen. Damit sähe das Landesrecht ein vorzeitiges Erreichen des finalen Zielwertes vor, obgleich Netzengpässe den Ausbau erneuerbarer Energien bremsen und damit ein Konflikt zwischen den zu erreichenden Flächenzielen versus der Netzkapazität entstünde. Dieser läge in der zeitlichen Abstimmung zwischen Ausbau und Netz. **Frau Reichardt** bekräftigt die Notwendigkeit der anstehenden fristgerechten Erreichung des benannten Zwischenziels von 1,4 % für die einzelnen Planungsregionen. **Herr Dr. Clev** führt hierzu vertiefend aus, dass grundsätzlich ein Flächenüberhang einer Region gemäß LWindGG auf eine andere Region übertragen werden könne – sowohl zur Erreichung des Teilflächenziels als auch zur Erreichung des finalen Zielwertes –, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen. Allerdings stünden auch andere Planungsgemeinschaften im Zuge des Verfahrensprozesses von Reduzierungen der Flächenkulisse, wie bspw. die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, von der Problematik der Gewährleistung der Zielerreichung. Seitens Herrn Lothschütz erfolgt im Anschluss eine Rückfrage zum angekündigten landesweiten Fledermausgutachten. **Herr Dr. Clev** erörtert, dass bereits vorhandene Erkenntnisse und Kernpunkte seitens der Obersten Naturschutzbehörde im Rahmen des Austausches kommuniziert worden seien, um diese bereits zum jetzigen Zeitpunkt berücksichtigen zu können. **Herr Cornelius** hat ergänzend eine Verständnisfrage hinsichtlich der grundsätzlichen Kompatibilität der Feststellung über das Erreichen der Flächenziele mit der grundsätzlichen Frage der Maßstäblichkeit und Detailgenauigkeit von Regionalplänen. **Herr Dr. Clev** bestätigt, dass eine fehlende Kohärenz zwischen dem Maßstab eines Regionalplans und dem festgelegten Flächenbeitragswert im Grundsatz ein Planungsproblem darstelle. Der Regionalplan arbeite mit großen Maßstäben, während der genaue Flächenbeitragswert eine exakte Prozentzahl erfüllen müsse. Beide Aspekte seien daher aktuell nicht miteinander gleichzusetzen. Die Maßstäblichkeit beschreibe nach wie vor die Genauigkeit der Planung im Regionalplan (Schraffur). Der Flächenbeitragswert sei der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanteil an der Landesfläche, den jede Region für die Windenergie ausweisen und entsprechend nachweisen müsse. Die Feststellung bestätige, dass der Regionalplan diesen Wert erreiche. **Frau Reichardt** bekräftigt und bestätigt die Ausführungen von Herrn Dr. Clev. Anschließend hat **Herr Cornelius** noch eine Frage zum Umfeld des sog. Reiserberges (Sonnenuhr) und dessen Umgang im weiteren Verfahrensprozess nach der Offenlage. **Herr Dr. Clev** bestätigt, dass hinsichtlich der geplanten Ausweisung von Flächen für Windenergie im Umfeld des sog. Reiserberges widersprüchliche Stellungnahmen eingegangen seien, sowohl nach Vergrößerung als auch nach Verkleinerung von Abständen. Hierzu bestünde ein Beschluss vom 27.05.2025, welcher nach wie vor Stand der Dinge sei.

TOP 2.4 Update zum Sonderfall Windkraft / Rohstoffabbau im Bereich Rüssinger Berg

Zum Sonderfall Windkraft / Rohstoffabbau im Bereich Rüssinger Berg erläutert **Herr Dr. Clev**, dass die Flächenkulisse für Windkraft im Bereich des Rüssinger Berges gegenüber dem letzten Beratungsstand im Ausschuss I nochmals angepasst worden sei. Des Weiteren seien die Voraussetzungen geklärt worden, unter denen die Hochstufung des benachbarten Vorbehaltsgebietes Rohstoff zu einem Vorranggebiet Rohstoff im Zuge der laufenden Teilfortschreibung erfolgen könne. Hierzu sei u. a. eine SUP erforderlich, welche zeitnah beauftragt werden würde. Des Weiteren erwiesen sich in der selben Potentialfläche Anpassungen im nördlichen Rand aufgrund der Pufferung der zu reaktivierenden Bahnlinie und eines geänderten bauplanerischen Status eines bisherigen Aussiedlerhofs als erforderlich.

TOP 3 Ausblick

Unter TOP 3 gibt **Herr Dr. Clev** folgende Terminvorschau bekannt:

- Vorstands- und Vertretungssitzung am 18.06.2026
- Die für den 02.09.2026 bislang terminierte Sitzung des Ausschusses I ist abgesagt.
- Vorstandssitzung am 28.10.2026
- Vertretungssitzung am 09.12.2026

Hinsichtlich der Nachfrage des Ausschussvorsitzenden über sonstige Themen erfolgt von Herrn Lothschütz eine Wortmeldung bzw. eine Nachfrage, ob die Sitzungen künftig in hybrider Form stattfinden könnten. **Herr Dr. Clev** teilt mit, dass diese Fragestellung zunächst grundsätzlich mit der Obersten Landesplanungsbehörde zu klären sei, bevor eine solche Umstellung erfolgen könne. Weitere Wortmeldungen zu TOP 3 „Ausblick“ gibt es nicht.

Der **Ausschussvorsitzende** schließt im Anschluss die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder.

gez. Rainer Guth

gez. Dr. Elke Ries

LR Rainer Guth
2. Stellv. Vorsitzender der PGW

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle